

Gebührenordnung

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch/Lausitz vom 04.06.2025

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch/Lausitz die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden erhoben, wenn die Amtshandlung einen Mehraufwand für die Kirchgemeinde und ihre Haupt- und Ehrenamtlichen bedeutet und eine gebührenfreie Ausweichmöglichkeit gegeben ist. Der höhere Betrag für die Taufen außerhalb des Sonntagsgottesdienstes ergibt sich u. a. aus theologischen Gründen: Mit der Taufe wird man aus christlicher Sicht in die Gemeinde aufgenommen, dementsprechend soll sie möglichst innerhalb der Gemeinde stattfinden.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Taufen zu anderen Zeiten | 50,00 € |
| 3. Bestätigung von Nottaufen | gebührenfrei |

II. Trauungen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauungen in ortsüblicher Form | 25,00 € |
| 3. Einsegnung von Jubelpaaren | gebührenfrei |

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. und 2. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

- | | |
|--|--------------|
| 1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in ortsüblicher Form | gebührenfrei |
|--|--------------|

§ 3
Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives
und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 05. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 21.09.2001 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Neukirch, den 04.06.2025



Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Neukirch


Vorsitzender


Mitglied



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 27.07.2026


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes